

Provinz LÜTTICH

**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES
GEMEINDEKOLLEGIUMS**

Gemeindeverwaltung
BURG-REULAND

Sitzung vom 08. Mai 2025.



Anwesend : Herr STELLMANN A., Bürgermeister;
Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K.,
Herr LAFLEUR J., Schöffe(n);
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

Punkt - 13 - der Tagesordnung.

Gegenstand: Polizeiverordnung betreffend den Motocross in Dürler.

DAS GEMEINDEKOLLEGIUM

Auf Grund des Antrags vom 10.04.2025 des Motocrossclub Dürler;

Auf Grund dessen, dass vom 07.06.2025 bis zum 09.06.2025 in Dürler eine Motocrossveranstaltung stattfindet;

In Anbetracht, dass demzufolge außergewöhnliche Maßnahmen zur reibungslosen Abwicklung des Straßenverkehrs und zur Verhütung von Verkehrsunfällen getroffen werden müssen;

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 07. Mai 1999 bezüglich der gesetzlichen Regelung der Beschilderung von Baustellen und Hindernissen auf den öffentlichen Verkehrswegen;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere des Artikels 130bis;

ERLÄSST einstimmig:

Art.1: Auf der Straße ab Haus Nr.19 "Im Born" in Oudler bis zur Motocrossstrecke in Dürler ist vom 06.06.2025 ab 17 Uhr bis zum 09.06.2025 um 18 Uhr die Geschwindigkeit auf 30 Km/h begrenzt und das Halten und Parken verboten. Auf dieser Strecke besteht ebenfalls während dieser Zeit Einbahnverkehr, nämlich in Richtung Motocrossstrecke bis zur N62.

Art.2: Die Straße von Dürler in Richtung Motocrossstrecke ist vom 06.06.2025 ab 17 Uhr bis zum 10.06.2025 um 7 Uhr nur in Richtung N62 zu befahren. (Einbahnverkehr) Ausgenommen von dieser Regelung sind in Dringlichkeitsfällen der Notdienst, Arzt, Feuerwehr, Polizei und der Präsident des MCC Dürler.

Art.3: Auf der N62 ist die Geschwindigkeit vom 07.06.2025 bis zum 09.06.2025 auf Höhe des Zugangsweges zur Motocrossstrecke auf 50 Km/h begrenzt.

Art.4: Aus Sicherheitsgründen und in Anbetracht, dass eine Menschenansammlung auf dem öffentlichen Weg längs der Strecke aufkommt, wird dieser Weg zur ausschließlichen Benutzung dem Veranstalter zur Verfügung gestellt.

Art.5: Dem Veranstalter ist es erlaubt eine Eintrittsgebühr von den auf diesem Weg sich befindenden Personen zu verlangen. Weigert sich ein Zuschauer zu zahlen, ist es dem Veranstalter gestattet diese Person aus dieser Sperrzone zu weisen.

Art.6: Der Gemeindegeweg gegenüber des Restaurants Phoenix in Richtung Ravelstrecke ist für alle Motorfahrzeuge gesperrt.

Art.7: Die gesetzlichen Verkehrszeichen werden vorschriftsmäßig und gut sichtbar durch den Antragsteller angebracht.

Art.8: Zuwiderhandlungen gegen vorstehenden Erlass werden mit den gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet.

Art.9: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Art.10: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an:

- den Antragsteller
- den Herrn Hauptkommissar der Polizeizone EIFEL.

Namens des Gemeindegremiums :

Der Generaldirektor,
gez. SCHÖSSLER P.

Der Vorsitzende,
gez. STELLMANN A.

Der Generaldirektor,
SCHÖSSLER P.

Für gleichlautenden Auszug :
Burg-Reuland, den 08. Mai 2025

Der Bürgermeister,
STELLMANN A.

